

Entscheid zum Antrag Nr. 17_005

Ablauf	Datum	Status
Eingereicht	28.7.2017	
1. Behandlung	29.11.2017	
2. Behandlung	---	
REK Entscheid	Zurückgewiesen	
Gültigkeitsdatum	---	
Zertifizierungsrelevant ab	---	

Referenzangabe zum Handbuch REKOLE® 4. Ausgabe 2013 und Antragsteller

Kapitel Nr. & Bezeichnung	9.7 Regelwerk des administrativen Falls 9.7.5 Wiedereintritt wegen Verlegung
Antragssteller	Reha- und Kurklinik EDEN (Kurklinik EDEN AG) 3854 Oberried

1. Ausgangslage / Problemstellung

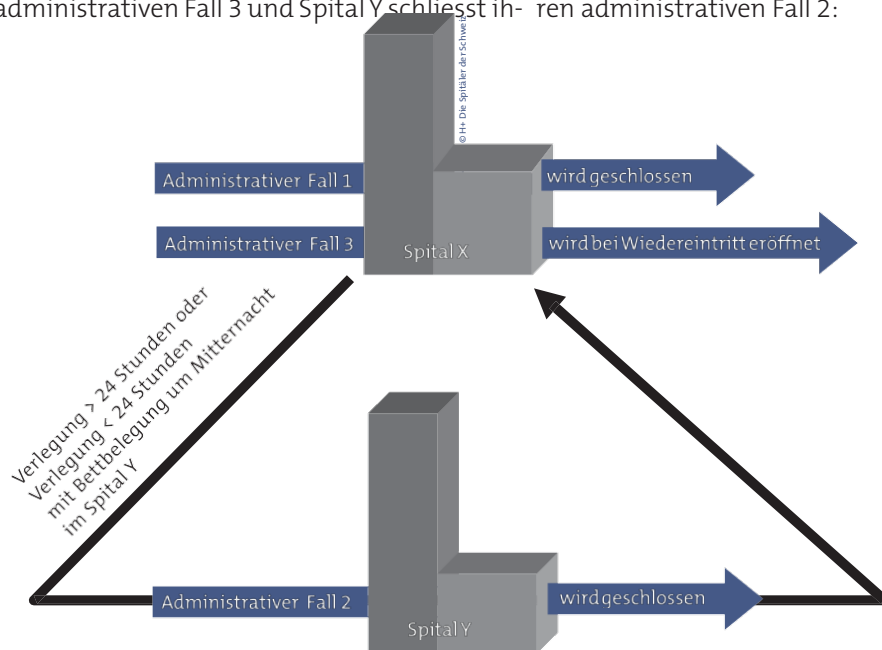
Ausgangslage:

Im Kapitel 9.7 gibt es eine Ausnahmeregel bei Wiedereintritt in der Rehabilitation nach vorgängiger Rehospitalisation ins Akutspital → *neuer Fall, wenn der Aufenthalt im Akutspital länger als 14 Tage dauert:*

Regelwerk des administrativen Falls	
1. Behandlungsbeginn/-ende (inkl. Notfälle)	administrativer Fall
2. Wechsel der Versicherungsklasse	Kein neuer Fall
3. Interne Verlegung	Kein neuer Fall
4. Wechsel der Diagnose	Kein neuer Fall
5. Jahresende (inkl. Langzeitbehandlungen)	Kein neuer Fall (REK 06_054)
6. Wiedereintritt wegen Verlegung	Kein neuer Fall, wenn Verlegung < als 24 Stunden und ohne Bettbelegung um Mitternacht im Verlegungsspital. [Ausnahme: Wiedereintritt in die Rehabilitation nach Rückweisung ins Akutspital → Neuer Fall, wenn der Aufenthalt im Akutspital länger als 14 Tage dauert.]
7. Wiedereintritt wegen Rehospitalisation	Neuer Fall
8. Urlaub	Kein neuer Fall
9. Abgrenzung /Langzeitbehandlung	Neuer Fall, sobald die Akutspitalbedürftigkeit Akut nicht mehr bzw. wieder notwendig ist.
Fakultative Zusatzregel (REK 10_010)	
10. Ambulanter Dauerfall	Neuer Fall, wenn die Behandlungsdauer mehr als 365 Tage beträgt. Die diagnostische Behandlung ist auf eine Hauptdiagnose bezogen.

238

Dauert die Verlegung 24 Stunden und mehr oder wird bei einer Verlegungsdauer von weniger als 24 Stunden um Mitternacht im Spital Y ein Bett belegt, so wird der administrative Fall 1 im Spital X geschlossen. Im Spital Y wird einen administrativen Fall 2 geführt (Mitternachtszensusregel, vgl. VKL). Sobald der Patient vom Spital Y ins Spital X rückverlegt wird, eröffnet Spital X beim Wiedereintritt einen neuen administrativen Fall 3 und Spital Y schliesst ihren administrativen Fall 2:



Abrechnung: Inwiefern und im Hinblick auf die Abrechnung der stationären Behandlungen es schliesslich zu einer administrativen Fallzusammenführung im Spital X kommt, hängt von der Definition des tarifarischen Falls ab (z. B. SwissDRG Abrechnungsregeln).

Der Bereich der Rehabilitation bildet in diesem Rahmen eine Ausnahme. Da die Rückweisung des Patienten, der sich in Rehabilitation befindet, ins Akutspital in der Regel mehr als 24 Stunden dauert, wird ein neuer Fall in der Rehabilitationsklinik nur dann eröffnet, wenn die Behandlung im Akutspital länger als 14 Tage dauert (vgl. Kapitel 9.7 Regelwerk des administrativen Falls).

Lösungsvorschlag:

Streichung der Ausnahme für Rehabilitationskliniken.

Begründung:

Die VKL macht in der Leistungsermittlung und Leistungsstatistik keine Differenz zwischen Akutspital und Spezialklinik. Der Administrative Fall müsste doch deshalb in allen Spitälern gleich geführt werden. Dies wäre auch eine Harmonisierung mit statistischen Fall und der vertraglichen Fallabrechnung mit OKP.

2. REK Entscheid

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: Nein: 11

Ja: 3


Begründung:

Diese Anpassung soll mit der Einführung des leistungs- und fallbezogenen neuen Entgeltsystem ST Reha abgestimmt und besprochen werden. Ins besondere unter Berücksichtigung:

- der heute bekannten Fallbeziehungen zwischen administrativem und tariflichem fall, die im REKOLE® grundsätzliche Geltung haben. (vgl. Kapitel REKOLE® 9.1-9.4 & 9.8)
- dem Umgang mit dem in der Rehabilitation geltenden „Kostengutsprache-Prinzip (KoGu)“.
- der Tatsache, dass es in der Schweiz Mischbetriebe gibt (Akutsomatik und Rehabilitation) und die Führung von unterschiedlichen administrativen Faldefinition im Betrieb und betrieblichen Rechnungswesens mit zusätzlichen administrativen Kosten verbunden ist.

3. Auswirkungen auf das Handbuch REKOLE®, 4. Ausgabe 2013

4. Auswirkungen auf den Kontenrahmen H+, 8. überarbeitete Ausgabe 2014

Ort, Datum	Bern, den 20.12.2017	
Name + Unterschrift	H+ Die Spitäler der Schweiz REK Pascal Besson	

Antragsnummer: 17_005